



STRASSENVERKEHRSAMT DES KANTONS GRAUBÜNDEN
UFFIZI PER IL TRAFFIC SIN VIA DAL CHANTUN GRISCHUN
UFFICIO DELLA CIRCOLAZIONE DEL CANTONE DEI GRIGIONI

www.stva.gr.ch CH-7001 Chur, Ringstrasse 2
info@stva.gr.ch CH-7503 Samedan, Cho d'Punt

Telefon 081 257 80 00
Telefon 081 257 49 53

Telefax 081 252 90 08
Telefax 081 257 49 55

Info Befestigung für Anhänger-Abreissleine

Am 1. November 2014 ist die Richtlinie 94/20/EG aufgehoben und durch das ECE-R 55 abgelöst worden. Das ECE-R 55 gilt für neue Fahrzeuge die ab diesem Datum importiert oder in der Schweiz hergestellt wurden.

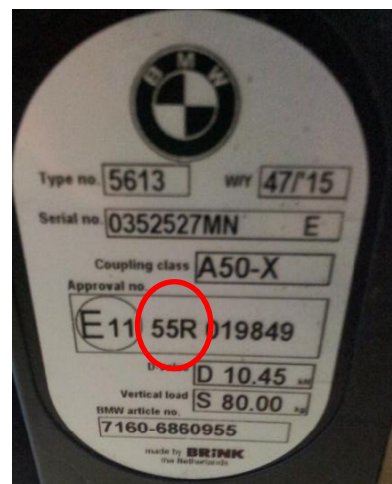
Verbindungseinrichtungen die nach dem ECE-R 55 genehmigt sind, müssen mit einer Öse für die Befestigung der Anhängerabreissleine ausgerüstet sein.



Fest montierte



Wegschwenkbare



Plakette

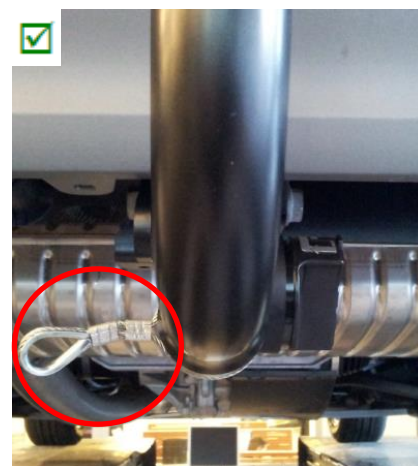
An allgemeinen Verbindungseinrichtungen oder Verbindungseinrichtungen die nach RL 1994/20/EG genehmigt sind, muss die Abreissleine nach wie vor am Fahrzeug selbst oder an speziellen Ösen / Laschen eingehängt werden können.

Wenn sich ein Anhänger unbeabsichtigt vom Zugfahrzeug löst, muss dessen Bremse selbsttätig wirken. Das "Lasso mässige" Überwerfen der Abreissleine über die Verbindungsvorrichtung wird aus technischer Sicht als ungenügend beurteilt und ist nicht zulässig.

Beispiele wenn keine originale Öse vorhanden ist.

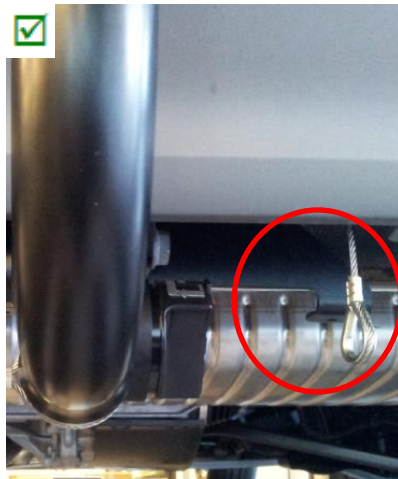
Fest montierte oder schwenkbare Anhängerkupplung:

- Stahlstrippe fest an der Verbindungseinrichtung nachgerüstet

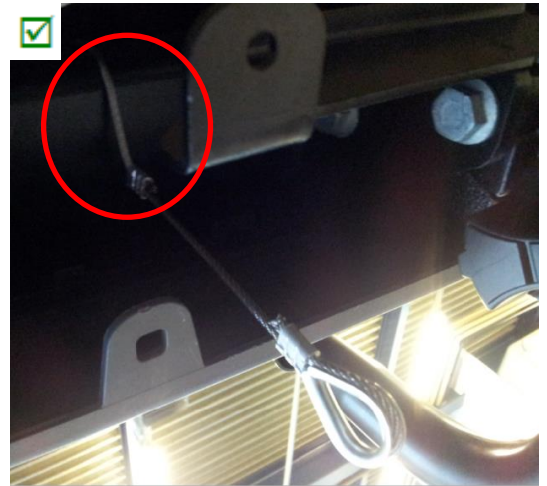


Abnehmbare Anhängerkupplung:

- Stahlstrippe an der Traverse unter dem Stossfänger befestigt.



Sicht von hinten



Sicht von unten auf Traverse

Das "Lasso mässige" Überwerfen ist nicht zulässig.



Von dieser Regelung ausgenommen sind Anhängervorrichtungen, welche als reine Lastenträger (z.B. Fahrradträger) verwendet werden und daher keine Anhängelast im Fahrzeugausweis eingetragen haben.